

**Gemeinde Hemmingen  
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Benutzung  
der Kindergärten,  
des Betreuungsangebots im Rahmen  
der Verlässlichen Grundschule  
sowie  
des Hortes  
an der Schule**

vom

23. Juni 1998

in der Fassung vom 25. Juli 2000

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung vom 23. Juni 1998 folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Benutzung  
der Kindergärten,  
des Betreuungsangebots  
im Rahmen  
der Verlässlichen Grundschule sowie  
des Hortes  
an der Schule**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsform und Aufnahme
- § 2 Besuch, Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien
- § 3 Benutzungsgebühr
- § 4 Aufsicht
- § 5 Abmeldung
- § 6 Versicherungen
- § 7 Regelung in Krankheitsfällen
- § 8 Elternbeirat
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Rechtsform und Aufnahme

- 1.1 Die Gemeinde Hemmingen unterhält die Gemeindecindergärten, den Hort an der Schule sowie das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.
- 1.2 In den Kindergarten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in den Hort an der Schule Kinder der Klassenstufe 1 - 6, im Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Grundschüler aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.4 Die Gemeinde legt die Einzugsbereiche der einzelnen Kindergärten fest.
- 1.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).
- 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anhang 4 und 5).
- 1.7 **Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.**

## § 2 Besuch, Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kindergartenkinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. **Schulkinder sollen unverzüglich nach Ende der Schulstunde bzw. nach Schulschluss das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/den Hort besuchen.**
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage **bzw. regelmäßig zu bestimmten Zeiten/an bestimmten Tagen**, ist die Gruppenleiterin oder die Leiterin der Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.6) geöffnet.  
Vorbehaltlich einer weitergehenden Regelung durch Gemeinderatsbeschluss werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

a) Für die Kindergärten

mittwochs und donnerstags nachmittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.45 bis 16.00 Uhr.

Freitag nachmittags ist der Kindergarten geschlossen.

Der Kindergarten mit zusammenhängenden Öffnungszeiten in der Blohnstraße ist von

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

geöffnet.

#### **b) Für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**

**Montag - Freitag 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und  
11.00 Uhr bis 13.00 Uhr.**

#### **c) Für den Hort an der Schule**

**Montag - Donnerstag 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates **der Gemeinde** vorbehalten.

- 2.4 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. **Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.**
- 2.5 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. **Der Hort an der Schule sowie das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sind während der Schulferien geschlossen.**
- 2.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## § 3 Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtungen wird eine Benutzungsgebühr (sowie ggf. zusätzlich Essensgeld) erhoben. Diese richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Aufsicht

- 4.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich (Anhang 5).  
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass die Kindergartenkinder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt werden. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7 b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. **Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 7 a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.**
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindergartenkindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 7a).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause **oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung** gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

**Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. den Hort an der Schule besuchen, beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Einrichtung durch das Kind und endet wieder mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.**

## § 5 Abmeldung

- 5.1 Die Abmeldung kann mit einer Frist von **4 Wochen** zum Monatsende erfolgen. Hierzu bedarf es der Schriftform.
- 5.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (s. Ziffer 3.2). **Abweichend von 5.1 kann ein Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April vom Besuch der Einrichtung abgemeldet werden, um eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes zu ermöglichen.**
- 5.3 Kinder können vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) **falls ein Kind wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstößt oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwider handelt.**

## § 6 Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direktem Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen: Anhang 7 c).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.**
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. **Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.** Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu bezeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

## § 7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Omithose, Parathypus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht

mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen.

- 7.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.4 Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen (Anhang 8).
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.**

## **§ 8 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die in Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.9.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergartenordnung vom 19.3.1991 sowie die Grundsätze für die Betreuungsangebote der Gemeinde Hemmingen - Kernzeitenbetreuung - vom 30.6.1992 außer Kraft.

Hemmingen, den 26. Juli 2000

(N a f z)  
Bürgermeister

Änderung des Namens der Satzung, der § 1 Ziffer 1.1, Ziffer 1.2, § 2 Ziffer 2.1 letzter Satz, Ziffer 2.3b), Ziffer 2.5 und § 4 Ziffer 4.3 letzter Absatz am 25.07.2000, gültig ab 1.8.2000.

Änderung des § 2 Abs. 2.3 a) am 13. März 2001, gültig ab 01.09.2001.